

## XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Privatrealschule des Dr. G. A. Reimann.

## XV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Privatrealschule des Dr. L. A. Bieber,  
†Stiftungsschule von 1815, unter  
Leitung des Professors Max Rat-  
newsky — auch für die Oster-  
prüfung 1909.Hamburg: †Privatrealschule des Dr. A. Richard  
Lange,†Privatrealschule des Dr. Th. Wahn-  
schaff,†Realschule der Lalmuh-Lona, unter  
Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,†Realschule des unter Leitung des  
Direktors W. Hennig und des  
Dr. G. Thebe stehenden Paulinums,  
Pensionat des Raths Hausch.

## Verhauhaltan im Auslande. X

Antwerpen: †Oberrealschule der Allgemeinen Deutschen Schule unter Leitung des Direktors Dr. Bernhard  
Saffert,<sup>1)</sup>Bogranos bei Buenos Aires: Deutsche höhere Knabenochule,<sup>2)</sup>Brüssel: †Realschulmannschaf des deutschen Schulvereins unter Leitung des Direktors Dr. Karl Friedrich  
Wihelm Lohmeyer,<sup>3)</sup>

Buenos Aires: Germanischschule der evangelischen Gemeinde unter Leitung des Dr. Willy Ruge,

Bularest: †Deutsche Realschule der evangelischen Kirchengemeinde unter der Leitung des Direktors  
Dr. Ragnus Blämel, von dem Prüfungstermin 1909 einschließlich ab,Dabos-Platz: †Schulamatorium Friederichlam unter Leitung des Hofrats Wühlfhäufer von dem Prüfungs-  
termin im Mai 1909 einschließlich ab,Genua: †Schule der deutschen Schulgemeinde unter Leitung des Direktors Georg von Doffel,<sup>4)</sup>Konstantinopel: †Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Direktors Dr. Otto  
Söhning,

Mailand: †Internationale Schule protestantischer Familien unter Leitung des Direktors Wilhelm Braun.

Tjingtau: Gouvernementsochule mit rühwirkender Reals für die Schlußprüfung des Jahres 1908.

Berlin, den 20. September 1909.

Der Reichstanzler.

Im Auftrage: Just.

>> Die Anstalten dürfen Verleihungszugnisse nur auf Grund des Bescheides einer unter Leitung eines Reichs-  
kommissars abgehaltenen Prüfung ausstellen, sofern für diese die Prüfungsordnung von Aufsicht wegen ge-  
nehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind  
unstatthaft.

<sup>1)</sup> Die Verleihung findet nach mindestens einjähriger Besuche der Untereichtende statt.

<sup>2)</sup> Die Berechtigung gilt nur bis zum 1. Januar 1908.

<sup>3)</sup> Die weiter verleierte Berechtigung hat auch rühwirkende Geltung für den Prüfungstermin 1909.

<sup>4)</sup> Die Berechtigung ist bis zum Jahre 1910 einschließlich verlängert worden.